

Durch den Übergang von der Studien- und Diplomprüfungsordnung vom 19.12.1994 im Stg. Geologie/Paläontologie zur Studien- und Diplomprüfungsordnung vom 10.12.1999 ergeben sich folgende grundsätzliche Regelungen:

1. Für den letzten und vorletzten Immatrikulationsjahrgang vor 1999, d.h. die im WS 1997 und 1998 immatrikulierten Studenten gilt die DPO vom 19.12.1994 in ihren Grundsatzregelungen.
2. Da mit den Neuberufungen auf insgesamt drei Lehrstühle und mit der Einführung der StO/DPO von 12/1999 sich Bezeichnungen, Umfänge und Inhalte der LV geändert haben, studieren das jetzige 8. und 6. Semester nach der StO 12/1999. Vorleistungen, die nach der für diese letzten vor-1999-Jahrgänge geltenden DPO 12/1994 gefordert werden, sind sinngemäß nach den LV der StO 12/1999 anzurechnen.
3. Nach DPO 12/1999, § 35, Übergangsbestimmungen, können sich vor 1999 immatrikulierte Studierende per Unterschrift für die Prüfungen nach den Regelungen der neuen DPO von 12/1999 entscheiden. In diesem Falle verlängert sich die Regelstudienzeit auf 10 Semester (ansonsten 9 Semester). Das BAföG-Amt hat diese Regelung bestätigt.
4. Für die Diplomprüfungen nach DPO 12/99 werden folgende Regelungen für die Immatrikulationsjahrgänge 1997 und 1998 getroffen, sofern sie sich (s.o.) für diese DPO entscheiden:
 - 4.1. Da sinnvoll benotete Vorleistungen gemäß DPO 12/99 rückwirkend nicht realisierbar sind, gelten als Vorleistungen zu den Diplomprüfungen auch Scheine ohne Note. Entsprechend sind alle Prüfungen der Diplomprüfung als mündliche Prüfungen gemäß § 12 DPO abzulegen.
 - 4.2. Prüfungsfächer sind:
 1. Prüfungsfach (Pflichtprüfung):
Geowissenschaftliche Methoden I (Wichtung 2) mit den in der StO 12/99 zugeordneten Fächern als Vorleistungen (Scheine). Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 40 – 60 Minuten.
 2. Prüfungsfach (Pflichtprüfung):
Geowissenschaftliche Methoden II (Wichtung 2) mit den in der StO 12/99 zugeordneten Fächern als Vorleistungen (Scheine). Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 40 – 60 Minuten. Inhalt der Prüfung sind die Fächer von Geowissenschaftliche Methoden II sowie eines frei gewählten Moduls – letzteres sollte der gewählten Spezialisierungsrichtung (Fach der Diplomarbeit) entsprechen.
 3. Prüfungsfach (Wahlpflichtfach): siehe DPO 12/99, § 23, (2) **Wahlpflichtfach 2** mit den dort getroffenen Regelungen
 4. Prüfungsfach (Wahlpflichtfach): siehe DPO 12/99, § 23, (2) **Wahlpflichtfach 3** mit den dort getroffenen Regelungen.
 5. Die Note der Spezialkartierung kann auf Wunsch in das Zeugnis aufgenommen und auf die Diplomnote mit der Wichtung 1 angerechnet werden. Die Ingenieurgeologische Kartierung entfällt aufgrund des veränderten Lehrangebotes.
 6. Ansonsten gelten die Regelungen der DPO und StO 12/99 unverändert. Notwendige Anpassungen werden dem Prüfungsamt mitgeteilt.